

Regierungsvorlage
Juni 2017

zu Zl.01-VD-LG-1768/24-2017

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird**

Allgemeiner Teil

In der Sitzung des Kärntner Landtages vom 20. Dezember 2016 wurde einstimmig beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, dem Kärntner Landtag „eine Novelle zum Kärntner Kinderbetreuungsgesetz (K-KBG) vorzulegen, die die Möglichkeit der Kinderbetreuung in Kärntner Betrieben durch Betriebs-Tagesmütter und Betriebs-Tagesväter vorsieht“. Dieser Resolution des Kärntner Landtages wird mit folgender Novelle nachgekommen, die die bisherige Beschränkung, wonach Tagesmütter und –väter ausschließlich im eigenen Haushalt tätig werden können, gänzlich aufhebt. Stattdessen ist nunmehr die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und –väter auch außerhalb des eigenen Haushaltes zu den gleichen Qualitätsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen wie bei der Betreuung im eigenen Haushalt zulässig. Für Betriebe wird damit die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des betrieblichen Umfeldes in geeigneten Räumlichkeiten eine Tagesbetreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater vorzusehen.

Zur Sicherung der hohen Qualität der Tagesbetreuung soll nunmehr neben der Ausbildung von Tagesmüttern und –vätern und Kleinkinderzieherinnen, die bereits gesetzlich geregelt ist, auch eine Bewilligungspflicht für die Ausbildungsträgerinnen selbst vorgesehen werden. Damit werden nicht nur die Inhalte der Ausbildung, sondern auch die Rahmenbedingungen denselben einheitlichen Vorgaben unterworfen und damit das hohe Niveau der Ausbildung gewahrt.

Ebenfalls im Sinne der Sicherstellung der Qualität wird nunmehr ermöglicht, für die Aufsichtstätigkeit neben Landesbediensteten auch externe Personen heranzuziehen und zu Aufsichtspersonen zu bestellen.

Im Sinne eines zielgerichteten Einsatzes der verfügbaren öffentlichen Mittel wird die Landesregierung durch vorliegende Änderung verpflichtet, eine Bedarfsplanung betreffend den zukünftigen Bedarf an Betreuungsplätzen im Bereich der Tagesbetreuung und der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen vorzunehmen. Das Förderwesen nach dem Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz wird künftig auf diese Bedarfsplanung hin ausgestaltet und die Förderung selbst vom Bestehen eines Bedarfes abhängig gemacht.

Besonderer Teil

1. Zu Artikel I Z 1 (betreffend Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis werden die neu aufgenommenen Bestimmungen ergänzt.

2. Zu Artikel I Z 2 (betreffend § 1 Abs. 3):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die neue Terminologie.

3. Zu Artikel I Z 3 und 4 (betreffend §§ 18 Abs. 2 und 18a):

Neben der schon bisher geregelten Aufsicht durch Landesbedienste soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, diese durch externe Personen als bestellte Aufsichtsorgane zu unterstützen. Damit soll vor allem zeitlichen Engpässen oder dem Bedürfnis nach speziellen Aufsichtsschwerpunkten begegnet werden. Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Aufsichtsorgan sind in § 18a Abs. 2 abschließend geregelt. Die Regelungen betreffend das Erlöschen oder den Widerruf der Bestellung, den Verzicht sowie den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen entsprechen weitestgehend den landesgesetzlich üblichen Regelungen, beispielsweise § 19a des Kärntner Heimgesetzes, § 39 des Kärntner Fischereigesetzes oder § 14a bis 14f des Kärntner Jugendschutzgesetzes.

4. Zu Art. I Z 5 (betreffend § 28 Abs. 2):

Entsprechend der bundesgesetzlichen Begrifflichkeit wird auch auf Landesebene der Begriff der „Elementarpädagogin“ verankert.

5. Zu Artikel I Z 7, 8 und 9 (betreffend §§ 43 Abs. 1, 45 Abs. 3 und 48 lit. c):

Entsprechend der Entschließung des Kärntner Landtages vom 20. Dezember 2016 wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die Tagesbetreuung durch Tagesmütter und –väter auch außerhalb des eigenen Haushaltes anzubieten. Die bisherige Einschränkung „im eigenen Haushalt“ entfällt daher gänzlich. Damit wird auch Betrieben ermöglicht, innerhalb der Räumlichkeiten des Betriebes eine Tagesbetreuung vorzusehen und damit – wie vom Kärntner Landtag vorgeschlagen – die Vereinbarkeit Beruf und Familie für die jeweilige Belegschaft zu verbessern.

Auch bei Ausweitung der Möglichkeiten der Tagesbetreuung sollen die qualitativen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dem entsprechend werden die Vorgaben des § 45 Abs. 3 lit. c sowie § 48 lit. c lediglich sprachlich angepasst, die qualitativen Inhalte bleiben unverändert. Es haben daher die Räumlichkeiten – wie auch bisher im eigenen Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters – den Vorgaben des § 7 der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung, LGBI. Nr. 36/2011, zu entsprechen. Die Landesregierung hat auch die maximale Anzahl an gleichzeitig betreuten Kindern bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater ausdrücklich zu regeln. Dabei wird der derzeit in § 8 der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung normierte Betreuungsschlüssel von maximal sechs zeitgleich anwesenden Kindern voraussichtlich aufrecht erhalten. Eigene Kinder der Tagesmutter oder des Tagesvaters werden bis zur absolvierten vierten Schulstufe mitgerechnet, sofern sie anwesend sind. Nicht zu berücksichtigen sind Anwesenheiten an schulfreien Tagen sowie im Krankheitsfall. Die Einschränkung auf maximal sechs zeitlich anwesende Kinder bezieht sich dabei ausschließlich auf die Kinderzahl, d.h. im Laufe des Tages können, je nach praktischen Erfordernissen, die konkreten Kinder immer wieder wechseln und manche Kinder nur vormittags oder nachmittags anwesend sein.

Auch auf Förderungsebene wird keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Formen der Tagesbetreuung vorgesehen.

Die Regelungen zur Tagesbetreuung beinhalten nur qualitative Vorgaben im Hinblick auf die Ausstattung der Räumlichkeiten, die maximale Anzahl an Kindern und die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Tagesmutter oder den Tagesvater. Der organisatorische Aufbau der Tagesbetreuung, etwa der Aspekt, ob diese während des ganzen Tages oder zu bestimmten (Rand-)Zeiten, beispielsweise abgestellt auf einen Schichtbetrieb oder die gewöhnlichen Betriebszeiten eines Unternehmens, angeboten wird, wird gesetzlich nicht geregelt.

6. Zu Artikel I Z 12 und 15 sowie Art. II Abs. 2 und 3 (betreffend §§ 51a und 57 Abs. 1):

Um die Qualität der Ausbildung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater oder zur Kleinkinderzieherin sicherzustellen, beinhalten §§ 30 und 46 bereits das Ausmaß und die Inhalte der Ausbildung. Zusätzlich soll in § 51a nunmehr ausdrücklich eine Bewilligungspflicht für Ausbildungsträgerinnen vorgesehen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Ausbildung nach Ausmaß und Inhalten den Vorgaben des § 30 oder § 46 und den in der Verordnung der Landesregierung näher determinierten Vorgaben nach Abs. 3 entspricht. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

- die Teilnahmevoraussetzungen für die Ausbildung, insbesondere Mindestalter der Teilnehmerinnen sowie die Aufnahmekriterien; denkbar ist hier, eine bestimmte Mindestausbildung als Aufnahmekriterium zu bestimmen oder das Auswahlverfahren für die Teilnahme näher zu determinieren;
- Vorgaben für das pädagogische Konzept der Trägerin, insbesondere die Darstellung der Bildungsziele, des methodisch-didaktischen Aufbaus, der Qualitätsevaluierung und –sicherung;
- Gruppengröße,
- organisatorischer Ablauf der Ausbildung, einschließlich des Praktikums, insbesondere die Abfolge der einzelnen Module, der Abschluss der Module, die organisatorischen und zeitlichen Einordnung des Praktikums, Voraussetzungen für die Absolvierung des Praktikums, die Bewertung und Evaluierung der Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Praktikum;
- Auswahl und Qualifikation der Vortragenden in der Ausbildung, weil dies wesentlich zur Qualität der Ausbildung beiträgt;
- Vorgaben für die Erlangung eines positiven Abschlusses der Ausbildung, einschließlich insbesondere des erforderlichen Mindestausmaßes der Teilnahme an der Ausbildung sowie gerechtfertigter Entschuldigungsgründe für das Versäumen einzelner Einheiten, der

Voraussetzungen für den Antritt zu einer Abschlussprüfung, des Ablaufes der Abschlussprüfung, der Zusammensetzung der Prüfer sowie der Möglichkeiten der Wiederholung einer Prüfung.

Die Darstellung der Inhalte der Verordnung orientiert sich dabei an Konzepten der Landesregierung und des Institutes für Bildung und Beratung, basierend auf dem schon etablierten Gütesiegel für die Ausbildung für Tagesmütter und –väter des Bundesministeriums für Familien und Jugend.

Korrelierend zu der Bewilligungspflicht für Ausbildungsträger wird in § 57 Abs. 1 eine Strafbestimmung vorgesehen.

Um nicht in bereits laufende oder in naher Zukunft stattfindende Ausbildungen einzugreifen, sieht Art. II Abs. 2 und 3 Übergangsfristen vor. Demnach haben Ausbildungsträgerinnen die Bewilligung erst ab 1. Jänner 2019 nachzuweisen und damit mehr als 18 Monate Zeit, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen und um Bewilligung anzusuchen. Ab 1. Jänner 2019 dürfen nur mehr bewilligte Ausbildungsträgerinnen die Ausbildungen nach § 30 oder § 46 anbieten. Entsprechend dieser Übergangsfrist tritt die diesbezügliche Strafbestimmung erst am 1. Jänner 2019 in Kraft.

7. Zu Artikel I Z 6, 10, 11 und 13 sowie Art. II Abs. 4 (betreffend §§ 36 Abs. 3, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2 sowie 52a):

Der zielgerichtete Einsatz öffentlicher Mittel ist im Hinblick auf die Vorgaben zur Budgetkonsolidierung unumgänglich. Um diesen Vorgaben gerecht zu werden, soll die Förderung der Tagesbetreuung und der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen zukünftig von einem Bedarf an Betreuungsplätzen in dieser Einrichtung abhängig gemacht werden (§§ 36 Abs. 3, 50 Abs. 2 und 51 Abs. 2). Die Erhebung des Bedarfes erfolgt gemäß § 52a durch eine Bedarfsplanung der Landesregierung, die auf Basis der Geburtenrate und statistischer Daten zur Entwicklung der jeweiligen Gemeinde, allgemeinen Wanderungs- und Geburtenbilanzen und auch der Entwicklung des Siedlungsraumes den zukünftigen Bedarf in den Gemeinden darzustellen hat. Auf Ersuchen der Landesregierung haben die Gemeinden dem Land die notwendigen statistischen Daten zur Verfügung zu stellen, im Gegenzug dazu ist das Ergebnis der Bedarfsplanung den Gemeinden, auch zur eigenen Planung der von der Gemeinde angebotenen Strukturen, bereitzustellen.

Die Bedarfsplanung, wie sie in anderen Bundesländern, etwa dem Burgenland, Oberösterreich, Tirol oder Vorarlberg schon vorgesehen ist, soll die zukünftige Entwicklung strukturiert darstellen. Die Bedarfsplanung soll dabei durch die Landesregierung erfolgen, um einen landesweiten Überblick zu haben und auch gemeindeübergreifend leichter Angebote entwickeln zu können oder Potentiale zu erkennen. Durch die Einschränkung der Förderung auf jene Einrichtungen, für die ein Bedarf erkannt wurde, sollen die öffentlichen Mittel in ausreichendem Ausmaß dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist, und nicht – aufgrund des eingeschränkten Gesamtvolumens – in unzureichendem Ausmaß ohne Prüfung in jeder potenziellen Einrichtung.

Die Bedarfsplanung selbst ist nur im Rahmen der Fördervergabe für das Land bindend und hat keinen Einfluss auf Fragen der Bewilligung. Bei der Fördervergabe ist nicht nur der gegenwärtige Bedarf, sondern entsprechend der mittelfristigen Planung auch der künftige Bedarf zu berücksichtigen. So sollen kurzfristige Schwankungen nicht zur Kürzung von Mitteln führen, sondern eine zielgerichtete mehrjährige Planung soll auch den einzelnen Trägern Planungssicherheit bieten.

Um die qualitative Bearbeitung der Bedarfsplanung sicherzustellen und unter Berücksichtigung der notwendigen umfangreichen Datenerhebung und –auswertung wird eine erstmalige Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2018/2019 vorgesehen. Eine Bedarfsplanung bereits für das vorangehende Kindergartenjahr 2017/2018, die vor dem 1. September 2017 fertiggestellt werden müsste, erscheint wenig realistisch.

8. Zu Artikel I Z 14 (betreffend § 54):

Die Verweisung auf die Volkszahl wird aufgrund des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 2017 aktualisiert. Die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten für die Tagesbetreuung gemäß § 54 Abs. 2 bleibt unverändert. Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Änderung der Modalitäten der Abrechnung der Kostenbeteiligung, die eine Einbehaltung von Vorschüssen von den Ertragsanteilen vorgesehen hat, wird nicht mehr weiter verfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Die zuständige Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte zu den finanziellen Auswirkungen zusammenfassend Folgendes mit:

„§ 18a Aufsichtsorgane:

Es ist aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar, wie oft die Bestellung eines Aufsichtsorganes erforderlich ist und welche Kosten im Einzelfall – je nach dem jeweiligen Arbeitsaufwand – entstehen.

§ 51a Bewilligung von Ausbildungsträgern:

Diese Regelung ist mit einem erhöhten Arbeitsaufwand seitens der Fachabteilung verbunden, jedoch nicht mit einem finanziellen Mehraufwand.

§ 52a Bedarfsplanung:

Durch die Prüfung des Bedarfes an Betreuungsplätzen entsteht ebenfalls kein finanzieller Mehraufwand.

Betriebstagesmütter und -väter:

Mit der Aufnahme von Betriebstagesmüttern und -vätern im KKBBG sind keine relevanten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Die vorliegende Novelle hat keine unmittelbaren unionsrechtlichen Auswirkungen und gründet sich nicht auf unionsrechtliche Vorgaben.